

Beschluß
zur Neuordnung des Beratungswesens
im Bereich der Bildungsplanung

1. Die Überlegungen, ob die Struktur des Wissenschaftsrates angesichts der Einrichtung des Planungsausschusses nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung verändert werden soll, zielen im wesentlichen darauf ab, die Verwaltungskommission des Wissenschaftsrates in ihrer bisherigen Funktion abzuschaffen. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß die dem Wissenschaftsrat übertragenen Aufgaben nur auf der Grundlage einer ständigen gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung von Wissenschaftlicher Kommission und Verwaltungskommission gelöst werden können: Die gemeinsame Beschlußfassung erzwingt den ernsthaften Austausch zwischen dem wissenschaftlichen und dem politisch-administrativen Erfahrungsbereich und ist damit Voraussetzung für eine abgewogene, die Chance der Verwirklichung einbeziehende Entscheidung.
2. Die Wissenschaftliche Kommission verkennt nicht die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, daß die Mitglieder der Verwaltungskommission in verschiedenen Gremien über den gleichen Gegenstand ihr Votum abgeben müssen. Diese Schwierigkeiten sollten jedoch keinen Anlaß dafür geben, auf die Vorteile zu verzichten, die das bisherige System der Entscheidungsfindung mit sich bringt.

Soweit für die Mitglieder der Verwaltungskommission durch die Mitwirkung in den neuen Gremien erhebliche zeitliche Belastungen entstehen, sollte versucht werden, durch geeignete Verfahrensregelungen soweit wie möglich Erleichterungen zu schaffen.

3. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates wird ermächtigt, die Auffassung der Wissenschaftlichen Kommission in Gesprächen mit Bund und Ländern zu vertreten.